

MSG Moderne Stadtgeschichte, Bd. 54/2 (2023), 24-45
DOI: 10.60684/msg.v54i2.16

Anne Purschwitz
Universität Halle

„Zeitvergehen“ als Form von Devianz im urbanen Raum – „Polizei“ als Instrument und Projektionsfläche sozialer Disziplinierung in Sachsen (1700–1850)

MSG Moderne Stadtgeschichte
ISSN: 2941-6159 online
<https://moderne-stadtgeschichte.de>

Anne Purschwitz

„Zeitvergehen“ als Form von Devianz im urbanen Raum. „Polizei“ als Instrument und Projektionsfläche sozialer Disziplinierung in Sachsen (1700–1850)

The attempts of the authorities to curb the urban population's tendency for idleness were accompanied by increased controls by the "police" and the forces of order. These included the monitoring curfews, controlling festivals and celebrations (baptisms, weddings, funerals), and apprehending beggars and vagabonds. Time and again, individual decisions had to be made as to whether or not the permissible level of idleness was exceeded. It was necessary to establish new competences and, at the same time, new standards of value, which the "police" had to anchor in society. This almost inevitably resulted in conflicts, which are reflected to varying degrees in the Saxon criminal records. Such conflicts can give an impression of the extent to which the police were instrumentalised for social disciplining. They also reveal how, at the same time, the police repeatedly faced criticism and resistance because they were held responsible for official interventions into individual control over time. The article focuses on the interplay between the instrumentalisation for social discipline and a screen onto which negative attitudes towards official interventions were projected.

1. Einleitung

Normen und ihre Kontrolle spielten eine immer stärkere Rolle in der Herausbildung von Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Dabei wurden unterschiedliche Instanzen instrumentalisiert, die obrigkeitliche Normvorstellungen in die Bevölkerung hineintrugen – zu ihnen zählten auch kommunale polizeiähnliche Organe. Die Vielfalt der frühneuzeitlichen Normenverstöße beziehungsweise Polizeivergehen¹ macht hierbei eine Gesamtbetrachtung schwierig, weshalb

¹ Die Bezeichnung als ‚Polizeiorgane‘ ist eine nachträgliche Zuschreibung. In der Frühen Neuzeit kamen einer Vielzahl von Personen und städtischen Beamten Funktionen zu, die heute zum Aufgabenspektrum der Polizei gehören, ohne dass dieser Begriff in seiner modernen Bedeutung bereits entwickelt gewesen wäre. Auf die weitere Ausweisung des Begriffs ‚Polizei‘ in Anführungszeichen wird im Folgenden verzichtet. Zum Polizeibegriff vgl. Franz-Ludwig Knemeyer, Polizei, in: Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 2004, S. 875-897; Pierangelo Schiera, *Polizeibegriff und*

nur eine bestimmte Gruppe von Devianz in den Blick genommen werden soll. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen sogenannte Zeitvergehen wie etwa Faulheit, Herumlungern, Unfug oder Feiern.

Diese Vergehen, die besonders an den städtischen Kontext² gebunden waren und nur in diesem Umfeld massiven Überwachungen unterlagen, bieten einen guten Einblick in das zeitgenössische Verständnis des ‚rechten Umgangs‘ mit Zeit und allgemeiner in urbane Ordnungsvorstellungen. Die Städte der Frühen Neuzeit zogen Bettler*innen, Vagant*innen und die mobilen Unterschichten an, denn hier war es möglich, in der ‚Masse der Anderen unterzutauchen‘. Zugleich boten die vielfältigen städtischen Strukturen und die extensiveren sozialen Netze bessere Chancen für Unterkommen und Versorgung. Dabei diente der in den Städten ebenso wie in Dörfern vorhandene öffentliche Raum (Wirtshaus, Herberge, Marktplatz, Kirchenvorplatz et cetera) der Arbeitsorganisation, dem kommunikativen Austausch und desgleichen der Selbstinszenierung.

Neue staatliche Bestrebungen unterwarfen diesen öffentlich-städtischen Raum einer zunehmenden Kontrolle; Ruhe und Sicherheit stellten in den Augen der Stadträte und Magistrate als ausführenden staatlichen Repräsentativorganen das zentrale Kennzeichen einer gut funktionierenden gesellschaftlichen Ordnung dar und dienten zugleich der Repräsentation nach außen. Das damit einhergehende Sicherheitsverständnis umfasste den Schutz der Bürger*innen vor tätlichen und verbalen Übergriffen, Sauberkeit, wirtschaftliche Prosperität und die Verhinderung von Verhaltensweisen, die gegen Moral und Sittlichkeit verstießen. Dagegen wurde in der dörflichen Gemeinschaft das Verweilen auf dem öffentlichen Dorfanger nicht als abweichendes Verhalten gewertet, sondern blieb deutlich länger als gängige soziale Praxis erhalten, wobei es einer starken informellen und nur einer marginalen staatlichen (Selbst)Kontrolle unterlag. In den Städten wiederum verlor die gemeinschaftliche Sozialkontrolle zunehmend an Tragkraft, sodass sich städtische Behörden genötigt sahen, in den öffentlichen Raum einzugreifen und ihn dadurch in seiner Funktionsweise obrigkeitlich zu definieren. Erklärtes Ziel war es, die Herrschaft zu stabilisieren, die Ständeordnung abzusichern und eine friedliche Koexistenz zu gewährleisten. Die frühneuzeitlichen Städte nahmen hier eine Vor-

Staatlichkeit im aufgeklärten Absolutismus. Der Wandel des Staatsschutzes und die Rolle der Wissenschaft, in: Aufklärung 7:2, 1994, S. 85-100.

² Mit Stadt wird entweder eine Siedlung mit Stadtrecht oder mit großer Bevölkerung und kompakter Bebauung bezeichnet – zur Problematik dieser Definition vgl. Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500; Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 19-25 und Franz Irsigler, Annäherungen an den Stadtbegriff, in: Ferdinand Opll/Christoph Sonnlechner (Hrsg.), Europäische Städte im Mittelalter (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 52), Innsbruck 2010, S. 15-30.

reiterrolle ein, indem sie versuchten, das soziale, wirtschaftliche und religiöse Leben der Untertan*innen und Bürger*innen zentral zu lenken, es unter die Interessen eines allgemeinen Wohls zu stellen und eine neue Moral- und Arbeitsordnung zu etablieren.³

Eine freie Raumeignung und -nutzung⁴ der Individuen bildete vor diesem Hintergrund nicht länger eine Option. Vielmehr definierten die Städte öffentlichen Raum neu – in vielen Fällen als verdächtigen Raum – und griffen auf vielfältige Art und Weise in das Alltagsleben der Menschen ein. Gleiches galt für Wirtshäuser und „Vergnügungsräume“, in denen ebenfalls eine friedliche Ordnung und ein sitzliches Verhalten unter Vermeidung von Raufen, Balgen, Lästern und Schmähen im Mittelpunkt der Reglementierungen standen. Streitigkeiten sollten diszipliniert und strukturiert vor den städtischen Gerichten und nicht auf den Straßen und in den Wirtshäusern ausgetragen werden. Diese Vorstellungen ließen den Raum für marginalisierte Gruppen in den Städten immer kleiner werden; die differierenden Raumvorstellungen bewirkten so Konflikte um unterschiedliche Lebensentwürfe und die Aushandlung von Macht.⁵

Der vorliegende Beitrag fragt, inwiefern die städtischen Polizeiorgane zum einen als Vorbild für Zeitdisziplin instrumentalisiert und zum anderen als Projektionsfläche für Kritik an den teilweise weit in den privaten Handlungsspielraum des Einzelnen eindringenden staatlichen Maßnahmen genutzt wurden. In diesem Zusammenhang wird die These vertreten, dass mit der zunehmenden Professionalisierung der Exekutivorgane und der Herausbildung eines Aufgabenkatalogs sich auch die öffentliche Wahrnehmung der Polizeiorgane wandelte. Solange Kontrollen durch Personen aus dem sozialen Nahraum durchgeführt wurden, boten sie vermutlich weniger Angriffsfläche; ihre Arbeit war geprägt durch gegenseitige Toleranz und fortwährende Aushandlungsprozesse. Mit der Professionalisierung wurden die Polizeiorgane aus dem sozialen Umfeld herausgehoben und es entwickelte sich ein Selbstverständnis als staatliches Instrument. Dadurch nahm die Distanz zur Bevölkerung, möglicherweise verbunden mit einer Intensivierung von Kritik und Widerstand, zu.

³ Dass sich diese Eingriffe keineswegs nur auf Unterschichten und marginale Gruppen konzentrieren, zeigt sich bspw. am Bemühen einiger Städte, den „blauen Montag“ im Handwerk einzuschränken bzw. zu verbieten. Vgl. John Holloway/Edward P. Thompson, *Blauer Montag. Über Zeit und Arbeitsdisziplin*, Hamburg 2007.

⁴ Zum Konzept der Raumeignung vgl. Susanne Rau, *Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen*, Frankfurt am Main 2013, S. 164-172.

⁵ Weiterführend dazu: Gabriele Sturm, *Wege zum Raum: methodologische Annäherungen an ein Basiskonzept raumbezogener Wissenschaften*, Wiesbaden 2000, S. 160-172.

Um Normen und deren Durchsetzung in den Blick nehmen zu können, muss vor allem mit Normverstößen gearbeitet werden, weil sich diese in Quellen niederschlugen. Hierfür besonders geeignet sind Gerichts- und Prozessakten, in denen kontrollierende und überwachende Instanzen ausgemacht werden können. Parallel dazu bilden staatliche Verordnungen, Erlasse und der interne Schriftverkehr eine Folie für die Verankerung von Normen in unterschiedlichen Bereichen von Verwaltung, Stadt und Gesellschaft.

2. Soziale Disziplinierung im Hinblick auf Zeit

Die im Folgenden behandelten staatlichen Bemühungen lassen sich besser einordnen, wenn Zeit als Herrschaftselement begriffen wird, sprich eine Größe, über deren Verfügung Menschen bestimmen wollten. Der entsprechende Komplex wird traditionell mit dem Begriff Sozialdisziplinierung erfasst, dessen Problematik in der Forschung umfassend thematisiert und diskutiert wurde.⁶ Sozialdisziplinierung bezieht sich dabei nicht nur auf die Veränderungen menschlichen Verhaltens im Zuge der immer enger werdenden gesellschaftlichen Verflechtungen, sie erschöpft sich nicht in einem Interesse an Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Harmonie der öffentlichen Verhältnisse. Sozialdisziplinierung umschreibt vielmehr den Vorgang und das Ergebnis einer umfassenden Umerziehung breiter Bevölkerungsschichten im Sinne einer effizienten, rationalen Strukturierung der Gesellschaft.⁷ Dabei soll die auf Gerhard Oestreich zurückgehende Bestimmung – das Einwirken des Staates auf Verhaltensänderungen seiner Untertan*innen durch unterschiedliche Verordnungen⁸ – um die zusätzliche Dimension der Um- und Durchsetzungen dieser Ordnungen erweitert werden, wie es die Kritiker Oestreichs fordern.⁹

⁶ Vgl. dazu z.B. Stefan Breuer, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hrsg.), Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung, Frankfurt am Main 1986, S. 45-59; Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Problem mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, S. 5-29; Robert Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000; Günther Lottes, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschungen 42, 1992, S. 63-74.

⁷ Vgl. Werner Buchholz, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: ZHF 18:2, 1991, S. 129-147, hier S. 134.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Dazu Dinges, Armenfürsorge; Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: ZfG 48, 2000, S. 146-162; Hanna Biresch, Der Prozess der Zivilisation, die Sozialdisziplinierung und die Disziplinargesellschaft – drei Konzepte zur Erforschung der Frühen Neuzeit, Hamburg 2008.

Somit rücken alle staatlichen Versuche in den Blick, die auf die Veränderung der „vita contemplativa“ hin zur „vita activa“ wirken sollten, verbunden mit einer umfassenden Kontrolle der individuellen Zeitnutzung.¹⁰ Ein erster Schritt auf diesem Weg war die seit dem 16. Jahrhundert einsetzende Verlängerung der Arbeitszeit,¹¹ deren Ursachen vor allem politischer Natur waren.¹² Aufgrund der begrenzten Ressourcen (wenig Kapital, wenig technischer Fortschritt, kaum Produktionssteigerungen) der Vormoderne lag eine der wenigen Möglichkeiten, Wachstum zu erzielen, in der Bevölkerungsvermehrung beziehungsweise der stärkeren Ausnutzung menschlicher Ressourcen.¹³ Diese allgemeine Tendenz intensivierte sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts. Zeitgleich betonte die kameralistische Tradition, dass Wachstum und Wohlergehen der Staaten am (materiellen) Befinden der Untertan*innen ablesbar seien. In diesem Zusammenhang taucht in den Quellen das erste Mal der Begriff der ‚Policy‘ in Form der mit diesen Staatszielen einhergehenden Policyordnungen auf. Diese Policyordnungen beabsichtigten, eine sogenannte gute Ordnung der Staaten herzustellen und zu bewahren. Mit dem Willen, verändernd und gestaltend in das soziale Gefüge einzugreifen, drang der Staat nahezu in jeden privaten und öffentlichen Raum ein und regelte beispielsweise Kleidung, Straßenreinigung, Feiern oder Beisetzungen. Er ging detailliert auf alle Bereiche des Zusammenlebens im Staat (meist ausgehend von den Städten) ein und versuchte, Einfluss auf althergebrachte menschliche Verhaltensweisen zu gewinnen.¹⁴

Eine Vielzahl dieser Ordnungen zielte dabei auf eine effiziente Arbeitsweise und befürwortete eine Arbeitserziehung im Sinne der maximalen und optimalen Ausnutzung der in einem Herrschaftsbereich vorhandenen (menschlichen) Arbeitskraft.¹⁵ Müßiggang hingegen schade nicht nur dem Einzelnen, sondern in gleichem Maß der Gemeinschaft. Damit rückte Armut in den staatlichen Fo-

¹⁰ Vgl. Buchholz, Sozialdisziplinierung, S. 134.

¹¹ Vgl. Christoph Deutschmann/Rudi Schmiede/Edwin Schudlich, Die langfristige Entwicklung der Arbeitszeit. Versuch einer sozialwissenschaftlichen Interpretation, Paderborn 1987; Reinhold Reith, Arbeitszeit und Arbeitslohn im städtischen Gewerbe der frühen Neuzeit, in: Willibald Katzinger (Hrsg.), Zeitbegriff. Zeitmessung und Zeitverständnis im städtischen Kontext, Linz 2002, S. 39-63.

¹² Vgl. Klemens August Andreae, Ökonomik der Freizeit, Reinbek bei Hamburg 1970.

¹³ Vgl. Justus Nipperdey, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2012.

¹⁴ Vgl. Achim Landwehr, Die Rhetorik der „Guten Policy“, in: ZHF 30:2, 2003, S. 251-287, hier S. 252; Bettina Dietz, Utopie und Policy. Frühneuzeitliche Konzeptionen eines idealen Ordnungsstaats, in: ZHF 30:4, 2003, S. 591-617, hier S. 595; Edmund Kizik, Die reglementierte Feier. Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse in der frühneuzeitlichen Hansestadt, Osnabrück 2008.

¹⁵ Vgl. Dietz, Utopie, S. 606.

kus, ergänzt um eine Fülle weiterer Zeitvergehen. Außer den bereits genannten Vergehen gehörten zu diesen nicht zuletzt Betteln, Tanzen, Spielen, Trunksucht sowie Glaube und Religion. Die in den Archiven vorhandenen Dokumentationen über Verstöße gegen die obrigkeitlichen Normvorstellungen zeugen von einem langwierigen Prozess, der nicht allein durch den Erlass von Verordnungen bewältigt werden konnte, sondern umfassender zusätzlicher Unterstützung durch ausführende Behörden und Instanzen bedurfte.

Zugleich wurden die obrigkeitlichen Bemühungen nicht widerstandslos angenommen. Bereits Immanuel Kant hatte betont, dass Faulheit dem Menschen natürlich innewohne – auch wenn er als vernunftbegabtes Wesen in der Lage sei, seine Faulheit zu bekämpfen.¹⁶ Diese Vernunft in den Köpfen der Untertanen und Untertaninnen zu aktivieren, machten sich die Staaten zur Aufgabe. Der erste Schritt hierbei war die Publikation vielfältiger Ordnungen, die das Wissen um Normen, Normverstöße und Strafen in der Bevölkerung verankern sollten.¹⁷

3. Zeitvergehen als Form von Devianz?

Schon in der Frühen Neuzeit stand die Frage im Raum, wer über wessen Zeit verfügte. Es besteht offensichtlich ein menschliches Bedürfnis, über die Verwendung der eigenen Zeit selbst zu bestimmen. Das Streben nach individueller Zeitautonomie muss in diesem Zusammenhang als eine Konstante in Bezug auf den Einfluss von Zeit auf das Leben des Einzelnen verstanden werden. Warum die individuelle Zeitautonomie einen solchen Stellenwert einnimmt, kann zu einer Vielzahl von Ursachen in Beziehung gesetzt werden. Der Hauptgrund liegt wahrscheinlich in der Tatsache begründet, dass zu allen Zeiten Menschen versuchten, über die Zeit anderer zu bestimmen, ihre Nutzung zu kontrollieren und mit ihrer Hilfe zu herrschen. Gleichzeitig wurde spätestens mit Beginn des 18. Jahrhunderts Zeit zu einem ökonomischen Gut.¹⁸ Doch bereits vorher war Zeit eine entscheidende Ressource, die gebraucht wurde, um materielle Elementarbedürfnisse zu befriedigen. Dabei kam nur eine kleine Gruppe von Menschen aufgrund ihrer ökonomischen Verhältnisse in den Genuss von Muße, und diese Muße beruhte meist auf der Nutzung der oder Herrschaft über die

¹⁶ Vgl. Reinhold Münster, Auf den Spuren der Faulheit, in: Archiv für Begriffsgeschichte 40, 1997/98, S. 123-141.

¹⁷ Ausführlich dazu und zur sprachlichen Gestaltung und Umsetzung von Polizeiordnungen vgl. Landwehr, Rhetorik.

¹⁸ Das impliziert, dass Zeit nützlich und knapp war. Vgl. Andreae, Ökonomik, S. 12.

Zeit anderer.¹⁹

Unter Zeitvergehen sollen im Folgenden alle menschlichen Handlungen verstanden werden, die der obrigkeitlichen Auffassung einer effizienten Zeitnutzung zu widersprechen schienen. Dabei kann über den Umfang von Zeitvergehen im Spektrum devianten Verhaltens der Frühen Neuzeit nur spekuliert werden. Denn häufig schlugen sie sich in den Akten erst in Kombination mit anderen Delikten nieder, da sie aufgrund ihrer zunächst untergeordneten Relevanz durch die Polizeiorgane selbst geahndet werden konnten, ohne dass dies ausführlich dokumentiert werden musste. Akten entstanden nur, wenn umfangreiche Untersuchungen erforderlich erschienen – eine Ausnahme stellen die Unterlagen zu Armut und Bettel dar, die in allen Bereichen des sächsischen Territoriums kontinuierlich geführt wurden.²⁰

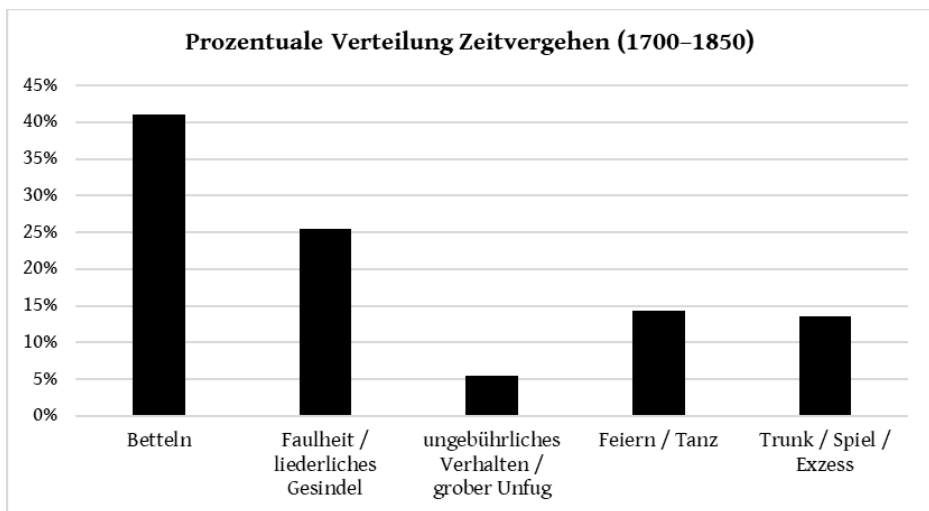


Abb. 1: Registrierte Zeitvergehen in Sachsen 1700–1850 (Eigene Auswertung der Bestände des Sächsischen Staatsarchivs).

¹⁹ Vgl. Andreae, *Ökonomik*, S. 14. Eine Begriffsbestimmung von Muße gestaltet sich noch immer schwierig (siehe die Art. „Musze“, „Müsziggang“ und „müszig“ im Grimmschen Wörterbuch). An dieser Stelle wird darunter ein selbstbestimmtes Nichtstun, arbeitsfreie Zeit oder Kontemplation verstanden.

²⁰ Nicht berücksichtigt sind in der vorliegenden Untersuchung die Gerichtsprotokollbücher der einzelnen Herrschaften; in diesen ließen sich wahrscheinlich deutlich mehr geringfügige Zeitvergehen finden, die mit einer Geldstrafe geahndet wurden, ohne weitere Ermittlungen nach sich zu ziehen.

Wohl auch aus diesem Grund hat sich die Forschung intensiv mit der Armutproblematik des 18. Jahrhunderts auseinandergesetzt.²¹ Doch nicht erst im 18. Jahrhundert rückte Armut in eine inhaltliche Nähe zu Faulheit, Müßiggang und Zeitverschwendung. Bereits seit der Reformation hatte die sich ändernde Arbeitsauffassung²² zu einer kritischen Betrachtung von Armut und Armen geführt.²³ Armut legte immer stärker den Verdacht nahe, keinem angemessenen Lebenswandel nachzugehen, demnach faul zu sein. Spätestens mit den Policeyordnungen wurde Armut als Gefahr für die öffentliche Ordnung und das Wohlergehen der Staaten definiert.²⁴ Der Schritt vom Betteln zur Kriminalität erschien den Obrigkeiten sehr klein, was in der Mehrheit der Staaten zu einem vollständigen Bettelverbot führte.²⁵ Mit dem Erlass dieser Ordnungen nahm die Stigmatisierung von Armut in der Gesellschaft zu, wenngleich theoretisch zwischen echter und falscher Armut unterschieden wurde. Die Entscheidung darüber, wer faul und wer wirklich nicht in der Lage war, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, wurde dabei zu einem kontrollierten Verwaltungsakt, in den zahlreiche Amtsträger involviert waren. Weil die mobilen Unterschichten anwuchsen und sich die Möglichkeiten bisheriger Wohlfahrtsinstitutionen (zum Beispiel Kirchen und Zünften) erschöpften, zog der Staat diesen Aufgabenbereich in Form von Verordnungen und gesetzlichen Normierungen an sich, deren Umsetzung er anschließend an die Städte delegierte.²⁶

²¹ Siehe z.B. Jütte, *Arme*.

²² Dieser Wahrnehmungswandel wurde durch obrigkeitliche Verordnungen unterstützt und begleitet. Zum Arbeitsethos vgl. Otto Gerhard Oexle, *Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter*, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hrsg.), *Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung*, Frankfurt am Main 1986, S. 73-100; Martin Dinges, *Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit. Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken*, in: *WerkstattGeschichte* 10, 1995, S. 7-15.

²³ In der Forschung findet sich ein weites Spektrum der inhaltlichen Füllung des Begriffs „Armut“. Einigkeit herrscht jedoch insoweit, dass Arme unfähig waren, ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften und infolgedessen auf städtische, kirchliche oder private Hilfe angewiesen waren.

²⁴ Dietz, *Utopie*, S. 604.

²⁵ Schwierig war der Zeitpunkt der Verschärfung der Armenordnungen, denn im 18. Jahrhundert kam es zu einer Pauperisierung der Bevölkerung in nahezu allen europäischen Staaten, deren Ursachen in Missernten, Seuchen, Kriegen und zeitgleichem Bevölkerungswachstum zu suchen sind. Vgl. Wilhelm Abel, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis*, Hamburg/Berlin 1974; Wolfram Fischer, *Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter*, Göttingen 1982.

²⁶ Johannes Richter, *Frühneuzeitliche Armenfürsorge. Zur sozialpädagogischen Bedeutung eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt am Main 2001, S. 31-103.

Die Übernahme der Wohlfahrt durch den Staat ging mit dem Ziel einher, auf die moralische und sittliche Erziehung der Untertan*innen einzuwirken. Bettler*innen und Vagant*innen sollten ihre Arbeitskraft gezielt für den Staat einsetzen und die ihnen innewohnende Arbeitsscheu überwinden. Dieser Auffassung lag die Annahme zugrunde, dass die Mehrzahl der Bettler*innen arbeitsfähig, aber arbeitsunwillig sei.²⁷ Im 18. Jahrhundert erreichten die entsprechenden Regelungen eine neue Qualität, vor allem, was die Versuche betraf, sie auch praktisch umzusetzen. Ihren deutlichsten Niederschlag fanden diese Bemühungen in der Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern.²⁸ Zeitgleich intensivierte sich die Versuche der Abschreckung des sogenannten liederlichen Gesindels, das mit der Drohung von Zuchthausstrafen zu Fleiß und Arbeit angehalten wurde. Im Ergebnis erreichten die Verordnungen eine Kriminalisierung von Bettel, Nichtstun und in weiten Teilen auch Armut, die nun als strafwürdiges Verhalten galten. Dabei veränderte sich nicht nur das Verhalten der Obrigkeit gegenüber Bettler*innen, sondern es wurde auf eine Wahrnehmungsänderung der Gesamtbevölkerung hingewirkt, etwa durch Verbote, Almosen zu geben, oder eine allgemeine Anzeigepflicht von Bettelei.

Eng mit Bettel und Faulheit verbunden war das Herumlungern. Es betraf Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegten (oder auch nicht) und dabei offensichtlich keiner sinnstiftenden Tätigkeit nachgingen. Von entscheidender Bedeutung ist hier der öffentliche Raum, denn im 18. Jahrhundert war das Haus relativ geschützt. Dort konnte man sich den Blicken der Nachbarschaft theoretisch entziehen und auch die Obrigkeit und ihre Beamten hatten keinen bedingungslosen Zugriff. Im Unterschied dazu wurde im öffentlichen Raum normkonformes Verhalten vorausgesetzt. Dazu gehörte, dass Faulheit nicht sichtbar sein sollte. Dennoch unterlag Faulheit in ihrer Kontrolle und Überwachung einer sozialen Differenzierung, je nachdem ob man sie sich leisten konnte oder nicht.

Eine andere Ebene von Zeitvergehen bilden ungebührliches Verhalten und grober Unfug. Unter diesen Begriffen wurde streng genommen alles zusammengefasst, was nicht mit den obrigkeitlichen Verhaltensvorstellungen in Ein-

²⁷ Ähnliche Ausführungen finden sich in den Vagantengesetzen des 16. Jahrhunderts, bereits hier einhergehend mit Versuchen Arbeitskräfte zu gewinnen. Vgl. Max Adler, *Fabrik und Zuchthaus. Eine sozialhistorische Untersuchung*, Leipzig 1924, S. 58.

²⁸ Beispielhaft für viele Einzelstudien: Elke Büsing, *Die Unterbringung im Arbeitshaus unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen*, Göttingen 1986; Bernhard Stier, *Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert*, Sigmaringen 1988; Hannes Stekl, *Labore et fame. Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hrsg.), *Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung*, Frankfurt am Main 1986, S. 119-147.

klänge stand: Schäkern, Anbändeln, Nacktbaden, Steinewerfen, Lärmen, Singen, Spielen und Tanzen zur Unzeit zählten beispielsweise dazu. Die Freizeitaktivitäten der Bürger und Untertanen waren somit umfangreichen Eingriffen unterworfen.²⁹ Alles, was der „guten Ordnung“ zuwiderlief, wurde als ungebührlich klassifiziert und unter Strafe beziehungsweise zumindest unter Beobachtung gestellt. Aus diesen ungebührlichen Handlungen kann zudem herausgelesen werden, welche Nutzungen von Zeit als falsch verstanden wurden. Besonders im Fall von Spiel und Trunk ließ sich eine enge Verbindung zur Armut herstellen, denn hier gebrauchten die Betroffenen ihre ökonomischen und zeitlichen Ressourcen nicht im Sinne der Gemeinschaft. Bei beiden Verhaltensweisen kämen die animalischen Instinkte und ungezügelter Emotionen der Menschen zum Vorschein, die wiederum der sich ausbildenden bürgerlichen, diszipliniert-mäßvollen Lebensweise entgegenstünden. Dabei richtete sich die Kritik am (Glücks)Spiel zunächst gegen den Adel, bevor sie später auf die Unterschichten ausgeweitet wurde.³⁰

Private Feiern und Festlichkeiten zogen die wohl umfassendsten obrigkeitlichen Eingriffe in die individuelle und kollektive Zeitnutzung auf sich. Taufen, Hochzeiten und Beisetzungen rückten neben der Kleidung als erstes in das Blickfeld der Obrigkeit und unterlagen bereits im Mittelalter Reglementierungen.³¹ Dabei wurde eine mehrfache Zielsetzung verfolgt: Erstens wollte man Aufwand und Luxus und damit unnötige finanzielle Ausgaben beschränken; zweitens sollte der Ausfall von Arbeitskräften begrenzt werden, denn die häufig mehrtägigen Feiern mit ausschweifendem Alkoholkonsum konnten die Arbeitskraft der Beteiligten deutlich in Mitleidenschaft ziehen.³²

Eine weiteres Zeitvergehen steht im Zusammenhang mit Glauben und Religion. Diese Elemente scheinen zunächst nur schwer mit Normverstößen vereinbar, aber auch sie nahmen nach Ansicht der Obrigkeit einen zu großen Raum im Zeitbudget der Untertan*innen ein. Daraus entwickelte sich ein Kampf gegen die sogenannte Volksfrömmigkeit im Sinne sozialer Disziplinierung. In der Folge wurden kirchliche Feiertage reduziert und Prozessionen und

²⁹ Zur Problematik von Freizeit in der Frühen Neuzeit vgl. Wolfgang Nahrstedt, Die Entstehung der Freizeit. Dargestellt am Beispiel Hamburgs. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte und zur strukturgeschichtlichen Grundlegung der Freizeitpädagogik, Göttingen 1988; Gerhard Huck (Hrsg.), Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, Wuppertal 1982.

³⁰ Cornelius Torp, Glücksspiel und Zivilisierungsmission. Globalgeschichtliche Perspektiven auf das 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 43:4, 2017, S. 526-556, hier S. 527-533.

³¹ Kizik, Feier.

³² Reglementiert wurde z.B. die Anzahl der Gäste und Speisen. Dieser Logik folgend wurde überdies die Dauer der Feste und die Menge der alkoholischen Getränke eingeschränkt.

Wallfahrten eingeschränkt.³³ Gleichzeitig verpflichtete man die Kirchen, dafür Sorge zu tragen, dass arbeitsfreie Tage vernünftig und gesittet genutzt würden. Sie sollten ihre Gläubigen zu Arbeitsliebe, Diensteyer und Häuslichkeit erziehen.³⁴

Ausgeschlossen bleibt in der vorliegenden Betrachtung die Schule als Erziehungsinstitution par excellence, in der die rechte Nutzung von Zeit eingeübt werden sollte. Diese war zwar eine der wichtigsten Instanzen der Erziehung zu Zeitdisziplin und der Einübung des richtigen Umgangs mit Zeit, und auch ihre Aufsicht und Kontrolle konzentrierte sich immer stärker beim Staat. Doch oblag die Überwachung von Schulen anderen Personengruppen, die selbst in einen sehr weiten Polizeibegriff kaum integriert werden könnten.

4. Organe der Polizei

In den Städten wuchsen zunächst die disziplinierenden Funktionen des Rates. Seine Aufgabe war, so banal wie umfassend, die Kontrolle des Alltagslebens. Dazu wurden weitgehende Regelungen erlassen. Zu diesen gehörten zum Beispiel Sperrstunden, Wirtshauskontrollen, das Aufgreifen von verdächtigen Personen und die Kontrolle ebenso wie Vertreibung von Bettler*innen und Vagant*innen. Zunehmend größeren Raum nahm die dauerhafte Überwachung des liederlichen Gesindels ein. Hauptsächlich waren die städtischen ‚Beamten‘, wie Gassenmeister und Bettlervögte mit der Kontrolle von Bettler*innen, der Feststellung von Bedürftigkeit und der Zuweisung von Almosen beschäftigt. Andere Delikte rückten weniger systematisch in die Wahrnehmung. Dies liegt zum einen an ihrer geringeren Virulenz und zum anderen am deutlich niedrigeren bürokratischen Aufwand, der mit ihrer Bekämpfung verbunden war. Doch auch rein praktisch konnten die Städte und ihre Beamten, meist aufgrund eines unterentwickelten Organisationsgrades, nicht alles in gleicher Intensität kontrollieren und überwachen.

Die steigende Normierungsintensität der absolutistischen Staaten erforderte mehr Überwachung, während es gleichzeitig nicht gelang, einen wohlgeordneten Polizeistaat zu schaffen. Denn trotz rascher Verstärkung und der offensichtlichen Notwendigkeit von Kontrolle und Sanktion zeichneten sich lange keine zentralen Bemühungen um einen institutionalisierten Überwachungsapparat ab. Geprägt war die praktische Handhabung durch Konflikte, etwa um

³³ Peter Hersche, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Freiburg im Breisgau 2006, S. 618–631.

³⁴ Christof Dipper, Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Schieder (Hrsg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 73–96, hier S. 83.

Lohnzahlungen beziehungsweise die Übernahme von Personalkosten oder die Weigerung der männlichen Untertanen, entsprechende Dienste zu leisten.³⁵ Als erster Bereich professionalisierte sich das Armenwesen, das, nachdem es in die Verantwortung der Kommunen übergegangen war, zunächst auf vorhandene Beamte zurückgriff. Es umfasste insbesondere die Viertels- oder Gassenmeister, die mit zusätzlichen Visitationen betraut wurden; teilweise mussten auch die Ratsmitglieder selbst aktiv werden. Aufgrund personeller Schwierigkeiten richtete eine Vielzahl von Städten eine sogenannte Bettlerpolizei ein. Ihre personelle Stärke erhöhte sich im 18. Jahrhundert in den meisten Städten permanent. Mit der Zunahme des Aufgabenspektrums differenzierte sich der städtische Personalbestand: In Sachsen wurden ergänzend Ortsmannschaften, Straßenbereuter und seit 1809 die Gendarmerie mit den erforderlichen Kontrollen betraut.

Erst allmählich begründeten die sächsischen Landesfürsten ein System, das in das öffentliche Leben eingriff. Dies geschah einerseits aus der Beobachtung heraus, dass überkommene Strukturen und Institutionen als nicht leistungsfähig erschienen. Andererseits konnte durch die Etablierung übergeordneter Funktionsträger eine neue Auffassung von Aufgaben, Rechten und Pflichten des Staates in die Bevölkerung hineingetragen werden. In diesem Sinne wirkte Polizei gleich in doppelter Hinsicht disziplinierend. Bereits zu Beginn dieser Entwicklung wurde die strikte Trennung zwischen Polizei und Justiz befürwortet,³⁶ die über eine Differenzierung der Aufgabenbereiche gelingen sollte. Gerade hier taten sich anfänglich Schwierigkeiten auf, denn auch der Rechtsschutz galt als klassische Justizaufgabe; dennoch sollten der Polizei eigenständige Kompetenzen zukommen.³⁷ Als erste sächsische Stadt erhielt Dresden durch Prinzregent Xaver 1765 eine Kurfürstliche Polizeikommission und damit eine reguläre Polizeibehörde mit zunächst vier, später 20 Polizeiaufsehern.³⁸ Doch sowohl diese als auch die Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten Polizeiämter wie in Leipzig 1810 hatten zunächst meist wohlfahrtspolitische Aufgaben.³⁹

³⁵ In den Akten des sächsischen Staatsarchivs finden sich im Betrachtungszeitraum, die Gesamtheit der Polizeiorgane umfassend, 110 Prozessakten zu Entlohnungskonflikten bzw. Konflikten um die Finanzierung und 28 Prozessakten zu Weigerungen bei der Übernahme entsprechender Dienste.

³⁶ Louis Pahlow, Zur Theorie der Gewaltenteilung im 18. Jahrhundert, in: Aufklärung 15, 2003, S. 275-299, hier S. 291.

³⁷ Richard J. Evans, Polizei, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1700-1933, in: Geschichte und Gesellschaft 4, 1996, S. 609-628, hier S. 610.

³⁸ Vgl. Ralf Hübner, Aus Stadtknechten werden Polizisten, in: Sächsische Zeitung, 5.5.2018, <https://www.saechsische.de/aus-stadtknechten-werden-polizisten-3930866.html> [5.10.2023].

³⁹ Eduard Sparfeld, Chronik der Stadt Leipzig. Ein Handbuch der Geschichte von Leipzigs

Erst mit der Einrichtung der Gendarmerie und Polizeijäger wurde nachhaltig darauf hingewirkt, die Normenüberwachung zu professionalisieren und zu stabilisieren.⁴⁰ Sie blieben zwar dem Militär zugeordnet, agierten aber in den sächsischen Territorien weitgehend eigenständig. Ausgehend von einer Art Notbehelf wurde aus den Gendarmen innerhalb weniger Jahre eine feste Kontrollinstanz, die seit den 1820er Jahren bewaffnet auf den städtischen Straßen auftrat. Sie unterschieden sich deutlich vom bisherigen Polizeipersonal und bezogen ein relativ gutes Gehalt. Die Einrichtung einer Witwenkasse sicherte zudem im Falle des Ablebens die Hinterbliebenen ab. Mit der Verfassung von 1831 erweiterten sich die polizeilichen Befugnisse der Städte erneut, womit jedoch auch die Kosten stiegen. Im Jahr 1853 übernahm dann das Land die Polizeigewalt, einerseits aufgrund der sich in den Jahren 1848/49 offenbar gewordenen Mängel, andererseits um die finanzielle Ausstattung langfristig zu sichern.

5. Ordnungsvorstellungen und ihre Durchsetzung durch Polizeiorgane

Die Hauptaufgabe des gesamten polizeiähnlichen Personals bei Zeitvergehen bestand theoretisch in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, praktisch in Visitationen und Streifengängen und im Fall von verdächtigen Beobachtungen im Aufgreifen von Personen und der Erstellung von Anzeigen.⁴¹

Gassenmeistern, Bettelwachen, Torwächtern und Armenvögten unterlag die Kontrolle der einheimischen und die Ausweisung fremder Bettler*innen. Sie unterstanden dem jeweiligen Rat und wurden vereidigt. Für das sächsische Beispiel lassen sich für die Jahre 1727 und 1757 Gassenmeisterinstruktionen ausmachen. In diesen wurden Aufgaben definiert und in beiden Fällen angemahnt, die Kontrollen zu intensivieren und die Armenlisten gründlich zu führen. Visitationgänge seien im Winter bis 18 Uhr, im Sommer bis 20 Uhr vorzunehmen. Zur Unterstützung der Wächter wurde in Sachsen zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Installation von Bereutern forciert. Die Straßenbereuter entsprachen in etwa dem heutigen Verständnis von Streifenpolizisten (wenn auch zu Pferd).

Entstehen, Wachstum und Entwicklung in seinen äußern und innern Verhältnissen, Leipzig 1851, S. 176.

⁴⁰ Die Gendarmerie war beritten, während die Polizeijäger zu Fuß agierten.

⁴¹ Vgl. André Holenstein u.a., *Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld*, in: Dies. (Hrsg.), *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2002, S. 1-54, hier S. 20-24.

Sie agierten zunächst außerhalb der Städte, ihr später folgender innerstädtischer Aufgabenbereich ist für die Anfangsjahre nur schwer zu fassen. In jedem Fall oblag ihnen die Aufgabe, Bettler*innen zu kontrollieren und aufzugreifen beziehungsweise sie nicht in die Städte gelangen zu lassen.

In der sächsischen Armenordnung aus dem Jahr 1772 finden sich erstmals ausführliche Regelungen in Hinblick auf Bereuter und Wächter.⁴² Sie waren verpflichtet, sich auf eigene Kosten ein tüchtiges Pferd und ein Gewehr anzuschaffen und erhielten vom Rat eine Plakette zur Kennzeichnung ihrer Funktion. Außerdem wurden die Bereuter dazu verpflichtet, gegen verdächtige Personen weder Mutwillen noch Unbarmherzigkeit walten zu lassen.⁴³ In Hinblick auf die Entlohnung finden sich Hinweise auf Prämien für Anzeigen und Strafen bei Nachlässigkeiten. Die Bereuter waren verpflichtet, jeden Tag zu vermerken, welche Straßen und Wirtshäuser kontrolliert, ob dort Personen angetroffen und wo diese abgeliefert worden waren. Bei wichtigen Geschehnissen (etwa Exzessen) musste ein sofortiger Bericht erfolgen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Bereuter von der Gendarmerie verdrängt. Gendarmen erhielten ein festes Gehalt, an ihrem Wirkungsort freies Quartier, Heizung und Licht und im Fall der berittenen Gendarmerie freie Rationen für ihre Pferde.⁴⁴ Fest verankert war zudem eine Prämie für Denunziationen: Ging aus einer Anzeige eine Geldstrafe hervor, erhielt der betreffende Gendarm ein Drittel, bei Gefängnisstrafen pauschal einen Taler.⁴⁵ Ihr Aufgabenbereich umfasste die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, das Aufgreifen von Landstreicher*innen und Bettler*innen, die Passkontrolle beziehungsweise Kontrolle der Wanderbücher verdächtiger Personen, die Visitation von Haupt- und Nebenstraßen, Gasthäusern, Herbergen und Gehöften, die Arrestierung entdeckter Verbrecher*innen, die Verfolgung von Diebes- und Räuberbanden, den Gefangenentransport und das Verfassen eines wöchentlichen Rapports.⁴⁶

Die städtischen Magistrate waren zudem verpflichtet, proportional zur Größe der Stadt eine Anzahl von Personen zu benennen, die Tag und Nacht Wache halten mussten.⁴⁷ Diese als Bürgerwehr zu klassifizierenden Personen hatten ausschließlich das Recht, polizeiwidriges Verhalten zur Anzeige zu bringen. Die Aufgaben der Nachtwächter waren spezifischer geregelt: Sie sollten ihren

⁴² Für das Folgende vgl. Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, etc., Mandat wegen Versorgung derer Armen und Abstellung des Bettel-Wesens, Dresden 11. April 1772, unpag.

⁴³ Carl von Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts. Mit besonderer Berücksichtigung der im Königreich Sachsen geltenden Polizeigesetze, Leipzig 1825, S. 40.

⁴⁴ Ebd., S. 33.

⁴⁵ Königl. Sächs. Polizey-Commission, Instruktion, Dresden 1820, S. 10.

⁴⁶ Vgl. Salza und Lichtenau, Handbuch, S. 34-38.

⁴⁷ Ebd., S. 44.

Dienst von zehn Uhr abends bis eine Stunde vor Tagesanbruch verrichten, darauf achten, dass Türen und Fensterläden geschlossen waren und niemand nachts auf den Straßen sang oder schrie.

Offensichtlich wird ein deutlicher Schwerpunkt auf der Bekämpfung des Bettelns. Alle anderen Delikte fallen im Aufgabenspektrum kaum in den Blick. Auch die sächsischen Akten bezeugen, dass bei den meisten Zeitvergehen weiterhin auf eine informelle Sozialkontrolle zurückgegriffen wurde, was auch der Tatsache geschuldet sein kann, dass der sich herausbildende Polizeistaat unter permanentem Personalmangel litt. Andererseits wurde die Mehrzahl der Zeitvergehen als nicht so relevant empfunden, solange sie nicht öffentlich störend auffielen. Sofern Trunk, Feiern oder Spiel nicht ausarteten oder andere Delikte wie Körperverletzung und Mord nach sich zogen, schien die Tolerierungsbereitschaft der Obrigkeiten relativ weitreichend beziehungsweise ihr Handlungsspielraum beschränkt. Beispielhaft sei eine Untersuchung aus dem Jahr 1775 gegen zwei junge Mädchen (21 und 17 Jahre) angeführt, die nackt im Stadtteich zu Schildau gebadet, sich dort mit „Mannspersonen“ abgegeben und an einem heißen Sommertag wohl schlicht und einfach Spaß gehabt hatten.⁴⁸ Augenscheinlich wusste die ganze Gemeinde von den Geschehnissen dieses Tages, auch die örtlichen Kontrollinstanzen, sodass wahrscheinlich auch der Rat davon Kenntnis, aber anscheinend kein Interesse an einer Untersuchung hatte. Erst die permanente Beschwerde eines ehemaligen Richters über die Störung der öffentlichen Ordnung nötigte die Behörden dazu, die Begebenheiten zu dokumentieren und zu analysieren. Gleichzeitig machen die Unterlagen deutlich, dass keiner der Beteiligten eine Entscheidung treffen wollte, weshalb die Akten an die Juristenfakultät Leipzig übermittelt wurden, eine ausgesprochene Besonderheit bei einer solchen Bagatelle. Die Fakultät entschied auf sechs beziehungsweise zwei Tage Gefängnis für die involvierten Mädchen, während die männlichen Beteiligten straffrei blieben.

Als anzeigefreudig erwiesen sich oftmals auch die Pfarrer.⁴⁹ In der Mehrzahl der Fälle finden sich jedoch Hinweise auf ein eher nachsichtiges Verhalten der Polizeiorgane. Nur bei offenkundigen Störungen wurde aktiv eingegriffen, etwa als gegen Alexander Schreiber 1785 eine Untersuchung wegen „Nachtze-

⁴⁸ Für das Folgende vgl. Stadt Schildau, Acta Denunciationis, Die von einigen ledigen Weibspersonen [...] straffbare Badung [...], in: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Leipzig (SächsStA-L), Stadt Schildau, Nr. 1588/1.

⁴⁹ Vgl. Stadt Schildau, Acta in Denunciations-Sachen, August Syahrmanen Bürgern und Anspannern daselbst und Consorten wegen straffbaren Musichaltens und Tantzens in der heiligen Adventszeit, 1790, in: SächsStA-L, Stadt Schildau, Nr. 1590.

chens und Spielens zur Unzeit“ initiiert wurde.⁵⁰ In diesem Fall wurde der Nachtwächter auf Lärm aus dem Ratskeller aufmerksam gemacht, verschaffte sich Zutritt und brachte die betreffenden Personen in Verwahrung. Die Strafe belief sich für den Hauptverantwortlichen auf zwei Tage Gefängnis oder zwei Tage leichte körperliche Arbeit. Ebenfalls bestraft wurde der Wirt, der die Ausschweifungen nicht unterbunden hatte. In einem anderen Fall mündete das nächtliche gemeinsame Trinken nach verbalen Beleidigungen in eine Straßenschlägerei. Auch hier griffen Wächter und Ratsdiener ein, vor Gericht wurde die Körperverletzung und nicht das Zeitvergehen verhandelt.⁵¹

In diesen Fällen reagierten Polizeibeamte auf offensichtlichen Lärm und Unruhe oder wurden von anderen um Hilfe ersucht. Auffällig ist, dass in der Gesamtheit der Vorfälle kaum soziale Unterscheidungen zum Tragen kamen – auch Adlige beziehungsweise gut situierte Bürger*innen gaben sich Spiel, Tanz und Exzessen hin und unterlagen ähnlichen Strafen – wenn auch in der Mehrzahl der Fälle Gesellen, einfache Handwerker und Soldaten vor Gericht standen. Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt der Unruhen. Die Policeordnungen setzten die Norm der Nachtruhe, die der Regeneration und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen sollte. Ähnliche Zeitvergehen am Tag finden sich dagegen nur sehr selten.

Auch andere Quellen bieten Hinweise auf die Qualität der polizeilichen Arbeit, etwa die Beobachtung eines Richters Mitte des 19. Jahrhunderts.⁵² Er führte aus, dass durch die Wächter und Gendarmen vorwiegend erwerbsunfähige Individuen wegen Bettelns zur gerichtlichen Untersuchung überwiesen würden und äußerte seine Besorgnis, dass es diesen Personen an der erforderlichen Armenunterstützung fehle. Er empfahl daraufhin, „insbesondere die Polizei-Behörden mit angemessener Weisung zu dem Zwecke zu versehen, daß wenn sich aus der von ihnen anzustellenden vorläufigen Untersuchung eine Unzulänglichkeit der den beim Betteln betroffenen Armen zu gewährender Armenunterstützung ergeben sollte, zur Abhülfe dieses Uibelstandes die erforderlichen Einleitungen getroffen werden“.⁵³ An dieser abgewogenen Handlungsempfehlung wird offensichtlich, dass in den Augen der Polizeibeamten Armut allein bereits verdächtig machte. Andererseits versprach die Erstattung einer Anzeige eine materielle Belohnung, was ebenfalls ein Grund für häufige

⁵⁰ Der Stadt Schildau Acta Denunciationis [...] wegen Nachtzechens und Spielens zur Unzeit, 1785, in: SächsStA-L, Stadt Schildau, Nr. 1589.

⁵¹ Der Stadt Schildau Acta in Untersuchungssachen wider Friedrich Lehmannen [...] wegen in der Trunkenheit verübten Exzeß, 1805, in: SächsStA-L, Stadt Schildau, Nr. 1660.

⁵² Armen-Hauß Sachen und Krankenpflege zu Schildau, 1843–1847, in: SächsStA-L, Stadt Schildau, Nr. 1042.

⁵³ Ebd.

und auch ungerechtfertigte Anzeigen gewesen sein könnte.

Ein weitaus größerer Aufgabenbereich der Polizeibehörden war im Unterschied dazu die dauerhafte Überwachung verdächtiger Personen. Es sei „für die öffentliche und private Sicherheit unumgänglich nöthig, daß diejenigen Individuen, welche Gefahr drohen, fortdauernd polizeilich überwacht werden“.⁵⁴ Zu dieser Personengruppe gehörten aus dem Gefängnis entlassene Verbrecher*innen, eines Verbrechens Beschuldigte und alle Individuen, denen ein ausreichender Broterwerb fehlte (wie Dienstlose, Ausländer*innen, Handwerksgehlen ohne Anstellung oder Kranke). Als offizielles Ziel der Maßnahme wurde die frühzeitige Anzeige beziehungsweise die Verhinderung von Verbrechen angeführt. Allein diese Aufforderung band einen großen Teil des städtischen Polizeipersonals. In den Akten finden sich zahlreiche einschlägige Berichte – auch an dieser Stelle ein Beispiel aus der Stadt Schildau: Im Jahr 1815 wurden bei einer Bevölkerung von circa 1.000 Menschen fünf Personen beobachtet.⁵⁵ Unter Beobachtung standen ein Maurergeselle, der bereits wegen Diebstahls verurteilt war, ein Bäcker mit Hang zum Trinken, der nur noch als Tagelöhner arbeitete, eine ledige Frau, die mit Männern verkehrte, ein Tagelöhner, der umfangreich geerbt, aber das gesamte Erbe innerhalb von zwei Jahren durch Faulheit und Leichtsinns verschwendet hatte, sowie ein ehemaliger Bäckermeister ohne bestimmtes Gewerbe, der als verdächtig galt, weil er immer über Geld verfügte. Ausgehend vom Jahr 1815 wurden halbjährlich Berichte über die entsprechenden Personen angefertigt. Im Jahr 1818 finden sich dann bereits neun Personen unter Beobachtung, unter ihnen noch immer die ersten fünf.

6. Polizei als Projektionsfläche

6.1. Vorbildwirkung der Polizeiorgane

Polizeiorgane waren angewiesen und wurden mit einem jährlichen Eid verpflichtet, ihre Aufgaben gründlich, gewissenhaft, fleißig und ausdauernd zu erfüllen und sich keine Nachlässigkeiten oder Ungebühnisse zu Schulden kommen zu lassen. Im Falle von Zuwiderhandlungen drohten ihnen göttliche und weltliche Strafen. Diese sollten die Vorbildwirkung erhöhen. Zugleich wurde die Kontrolle der Kontrollierenden von Beginn an als wichtig für die Außenwirkung der Beamten verstanden. In dieser Hinsicht müssen zwei Ebenen unter-

⁵⁴ Stadt Schildau, Polizeiliche Beobachtung verdächtiger Personen und verhaftete Vagabunden 1815–1822, in: SächsSta-L, Stadt Schildau, Nr. 1908.

⁵⁵ Vgl. den Eintrag „Schildau“, in: Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, https://hov.isgv.de/Schildau,_Gneisenaustadt [05.10.2022].

schieden werden: erstens die Strafen für Vernachlässigung (Faulheit) und zweitens die Strafen aufgrund von Beschwerden wegen Ungehörnis im Dienst. Vernachlässigung des Dienstes zog bei geringen Vergehen eine Arreststrafe (ausgesprochen vom jeweiligen Vorgesetzten) nach sich, bei schwereren Vergehen musste hingegen das Justizamt informiert und eine formelle Untersuchung eingeleitet werden. Als schwer galt ein Vergehen, wenn es eine Strafe von mehr als acht Tagen Haft nach sich gezogen hätte.⁵⁶ Eine sofortige Entlassung drohte in Fällen von Trunkenheit, Erpressung der Untertan*innen, Bestechlichkeit, Missbrauch der Machtbefugnisse oder wahrheitswidrigen Anzeigen. Die entsprechenden Verfahren gingen meist auf die Initiative des Rates zurück; nur in Einzelfällen basierten sie auf Anzeigen von Untertan*innen.⁵⁷

Die eingesetzten Ordnungshüter lassen im 18. Jahrhundert durchaus Schwächen erkennen.⁵⁸ Für die Torwächter ist belegt, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen häufig nicht besonders gründlich agierten und damit ihre Vorbildwirkung reduzierten. Da wiederholt Bettler*innen in die Städte gelangten, befragte man sie, durch welches Tor sie wann gelangt waren, um anschließend den entsprechenden Wächter zu bestrafen. Problematisch gestaltete sich auch die Herkunft der Polizeibeamten; sie stammten meist aus der Unterschicht und hatten nur eine rudimentäre Bildung genossen. Zudem wurden sie schlecht bezahlt, was ihre Anfälligkeit für Bestechungsgelder erhöhte. Grundvoraussetzung für eine Anstellung waren ein ehrlicher und christlicher Lebenswandel und die Übereinstimmung mit den obrigkeitlichen Vorstellungen von Zeitdisziplin (wie regelmäßige Arbeit oder kein Trinken im Dienst). Die Beobachtung von Bettina Blessing, dass insbesondere Arme beziehungsweise von Armut bedrohte Einwohner als städtische Beamte herangezogen wurden, lässt sich jedoch für das sächsische Beispiel nicht bestätigen.⁵⁹ Das Amt stellte

⁵⁶ Vgl. Salza und Lichtenau, Handbuch, S. 41f.

⁵⁷ Für das sächsische Beispiel lassen sich zwischen 1700 und 1850 17 Anzeigen gegen Polizeibeamte aus der Bevölkerung ausmachen, die einen entsprechenden Prozess nach sich zogen. In der Mehrheit der Fälle standen gewalttätige Exzesse, Beleidigungen oder Schikanen im Mittelpunkt. Im Unterschied dazu finden sich 40 umfängliche Untersuchungen zu Dienstvergehen wie beispielsweise Schlafen im Dienst, ungebührliches Betragen oder unzulängliche Kontrollen. Die zahlreichen Personen, die ihren Dienst hingegen der Vorschriften gemäß ausübten, erscheinen in den Quellen nicht.

⁵⁸ Evans, Polizei, S. 614.

⁵⁹ Vgl. Bettina Blessing, Arbeitswelt und soziales Milieu der Regensburger Kontroll- und Straforgane (1660–1809), in: André Holenstein (Hrsg.), Police in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002, S. 151–168, hier S. 162. Ähnliches gilt für die Vermutung von Gerhard Fritz über die körperliche Untauglichkeit der Beamten, vgl. Gerhard Fritz, Stadtknechte, Nachtwächter, Büttel. Lokales Sicherheitspersonal in Württemberg und benachbarten Territorien im 18. Jahrhundert, in: André Ho-

allerdings in den meisten Fällen nur einen Nebenerwerb dar, da die Entlohnung nicht ausreichte, um den Lebensunterhalt vollständig zu sichern.⁶⁰ Durch diese Konstellation blieben die Polizeibeamten eng in ihr soziales Umfeld eingebunden. Die geringen Lohnzahlungen konnten dann durch Prämien für jede erstattete Anzeige aufgestockt werden, was sich als Anreiz für eine eifrige Dienstausbübung verstehen lässt.⁶¹

Wohl auch aufgrund der meist geringen Vorbildwirkung des Polizeipersonals betonten alle Instruktionen die Kontrolle der Kontrollierenden. Sie unterstreichen die Bemühungen nicht nur der staatlichen Obrigkeit, sondern auch einzelner Städte, auf ein normkonformes Verhalten ihrer Beamten hinzuwirken. Bereits seit Mitte des 17. Jahrhunderts finden sich in den Quellen regelmäßig Ausführungen zu Dienstausbübung, Dienstzeiten, Auftreten und Aufgabenspektrum der kontrollierenden Personen. Besonders umfänglich sind diese für die städtischen Gassenmeister, die gerade zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein breites Aufgabenfeld zu berücksichtigen hatten.

Mit der Professionalisierung der Polizeiorgane in Form der Gendarmerie wurde die Vorbildwirkung noch wichtiger. Die Gendarmerie sollte sich selbst als Diener des Staates beziehungsweise der Stadt verstehen und mit einem autoritären Selbstbewusstsein und einer gewissen Distanz zu den übrigen Untertan*innen obrigkeitliche Werte repräsentieren. Für Sachsen lassen sich bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts mehrere Gendarmerieanstalten nachweisen, in denen eine Ausbildung erfolgte. Dabei wurden die Anforderungen an einen Gendarmen wie folgt definiert.⁶² Er sollte über eine gesunde Konstitution und einen festen Körperbau verfügen, wobei vorzugsweise auf gediente Soldaten zurückgegriffen wurde. Um als gutes Vorbild zu gelten, sollte er sich zudem durch Verstand, einen sittlichen und unbescholtenen Lebenswandel, abseits von Trunk, Spiel und Verschwendung, auszeichnen, sollte unverdrossen, pünktlich und verschwiegen sein.

6.2. Polizei als Angriffsfläche für Widerstand gegen die soziale Disziplinierung

In den sächsischen Archivbeständen konnten bisher kaum Unterlagen gefunden werden, in denen Klage gegen Polizei, Polizeipersonal oder auch die Gen-

lenstein (Hrsg.), *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2002, S. 247-266, hier S. 261.

⁶⁰ In Sachsen hatten Nachtwächter häufig folgende Nebenberufe: Gemeindegirte, Totengräber, Schornsteinfeger oder Tagwächter.

⁶¹ Vgl. Blessing, *Arbeitswelt*, S. 164.

⁶² Für das Folgende vgl. Salza und Lichtenau, *Handbuch*, S. 32-37.

darmerie geführt wurde. Damit liegt eine Quellenlücke vor, die noch nicht gefüllt werden konnte. Dass es Beschwerden gegeben hat, lassen die verschiedenen Verordnungen vermuten, in denen sich wiederholt Hinweise auf die Strafbarkeit unberechtigten oder unverhältnismäßigen polizeilichen Handelns finden. Gleichzeitig enthalten die meisten Instruktionen die Anweisung an Vorgesetzte, das polizeiliche Personal bei Beschwerden durch die Untertan*innen in Schutz zu nehmen.⁶³ Doch nur sehr vereinzelt finden sich Anzeigen aus der Bevölkerung, die aber in keinem Fall von Personen der Unterschicht beziehungsweise Armen oder Bettler*innen stammten. Vielmehr beschwerten sich etwa Studenten über Schikanen durch die Torwächter oder Wirtshausbesitzer über zu häufige Kontrollen.

Auch dass die Vorbildfunktion der Polizeibeamten durch die städtische Bevölkerung infrage gestellt worden wäre, ist nur schwer zu belegen. Offensichtlich unterlagen die Polizeibeamten zwar nicht unbedingt in ihrer Dienstausbildung, wohl aber in ihrem eigenen Verhalten einer intensiven sozialen Kontrolle. In diesem Zusammenhang stehen Anzeigen vor allem gegen Gassenmeister, die diesen Beleidigung, ungebührliches Verhalten, Trunk und Spiel und damit Zeitvergehen vorwarfen. In anderen Bereichen, etwa bei obrigkeitlichen Eingriffen in materielles Eigentum, war die Anzeige- und Klagebereitschaft der Untertan*innen deutlich höher.⁶⁴ Zudem scheinen Zeitvergehen nur in seltenen Fällen mit Gewalt einhergegangen zu sein. Während bei den Untersuchungen anderer Delikte wie Körperverletzung oder Beleidigung eine relativ hohe Gewaltbereitschaft der Polizeiorgane konstatiert wird, finden sich darauf bei Zeitvergehen keine Hinweise.⁶⁵ Hinzu kommt die soziale Hierarchie, auf die vermutlich Rücksicht genommen wurde. Ein aus der Unterschicht stammender Nachtwächter hätte nur mit geringer Wahrscheinlichkeit einen adligen Spieler gewaltsam arrestiert, wohingegen bei Körperverletzung oder Mord durch einen Adligen kaum eine Alternative bestand. Wenn er einen trinkenden Vaganten abführte, erhielt er hingegen Unterstützung. Zudem profitierte anscheinend ein großer Teil der städtischen Bevölkerung von der Verfolgung und Überwachung von Zeitvergehen, sodass nur mit einer kleinen, meist schlecht beleumdeten Gruppe (Handwerksgesellen, Tagelöhner*innen, Armen, Bettler*innen, Vagant*innen) ein Interessenkonflikt bestand.

Im Unterschied dazu lässt sich häufiger Kritik an den übergeordneten Behörden ausmachen.⁶⁶ In diesem Zusammenhang kann folgende Auffassung ver-

⁶³ Salza und Lichtenau, Handbuch, S. 41.

⁶⁴ Vgl. Holenstein u.a., Arm des Gesetzes, S. 40f.

⁶⁵ Vgl. ebd.

⁶⁶ Von Gottes Gnaden, Friedrich August Herzog zu Sachsen [...], Versorgung derer Armen und Abstellung des Bettel-Wesens, Dresden, 21.06.1773.

treten werden: Je größer die Nähe der Beamten zu den Adressaten ihrer Arbeit war, desto stärker wirkten soziale Bindungen statt eines abstrakten Staates. „Die lokalen Ordnungs- und Exekutivkräfte waren für die Bürger und Untertanen unmittelbar greifbar. Die Beziehung zu diesem Repräsentanten [...] war persönlich, real und dementsprechend grundsätzlich offen für direkte Einflussnahme und Gestaltung“.⁶⁷ Ergänzt wird dieser Befund durch die Beobachtung, dass ausschweifende Hochzeiten oder Taufen nahezu nie eine umfassende Ermittlung nach sich zogen. Es liegt die Vermutung nahe, dass durch persönliche Aushandlung beziehungsweise Vermittlung in diesen Fällen nur eine Verwarnung oder Geldstrafe erfolgte, die sich zum einen nicht in behördlichen Überlieferungen erhalten haben und zum anderen auf die soziale Verankerung der Kontrollierenden verweisen. Die einsetzende Professionalisierung der Polizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts schien auf dieses Vollzugsdefizit zu reagieren, da Städte und Staat die Effektivität von Kontrollen und Überwachung als unzureichend betrachteten. Die zunehmende soziale Distanz zu den Kontrollierten wird bis zur Mitte des 19. Jahrhundert jedoch nicht durch eine Zunahme von Beschwerden und Anzeigen unterstrichen.

7. Fazit

Zahlreiche frühneuzeitliche Verordnungen zielten darauf, Fleiß und ökonomische Selbstständigkeit zu unterstützen – über den disziplinarischen Erfolg dieser Verordnungen in Hinblick auf Zeitvergehen waren sich jedoch schon die Zeitgenossen uneinig.⁶⁸ Fokussiert wurde hier auf die Armut- und Bettlerproblematik, die trotz Kontrollen und Unterbringung in Arbeits- und Zuchthäusern nie zum Verschwinden gebracht werden konnte.

Im Unterschied dazu wirkte die Personalisierung von Normenvorstellungen durch Polizeiorgane. Gerade in diesem Bereich lag ein Schwerpunkt der obrigkeitlichen Verordnungen und Kontrollen. Der Obrigkeit war ein fleißig, pünktlich und gründlich verrichteter Dienst wichtig. Allein durch die Präsenz des polizeilichen Personals sollte auf Normen hingewiesen werden; auch aus diesem Grund wurde bei der Anstellung großer Wert auf einen unbescholtenen, christlichen Lebenswandel gelegt. Die wenigen Beschwerden aus der Bevölkerung sowohl über Dienstvernachlässigungen als auch über übereifrige Dienstausbübung lassen sich zum einen als Indiz dafür verstehen, dass die Ahndung von Zeitvergehen bereits mehrheitlich tragfähig war und nur wenig Notwendigkeit für ei-

⁶⁷ Holenstein u.a., *Der Arm des Gesetzes*, S. 31.

⁶⁸ Vgl. dazu Rolf Engelsing, *Lebenshaltung und Lebenshaltungskosten im 18. und 19. Jahrhundert in den Hansestädten Bremen und Hamburg*, in: *International Review of Social History* 1, 1966, S. 73-107, hier S. 76f.

ne weitere Disziplinierung bestand. Zum anderen kann dieses Fehlen aber auch ein Hinweis darauf sein, dass noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts ein belastbarer Konsens zwischen Kontrollierenden und Kontrollierten bestand, der eine individuelle Bewertung einzelner Delikte ermöglichte, Handlungsfreiräume für eine individuelle Zeitnutzung beließ und nur im Falle von Bettel und Armut zu Interventionen führte.